



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

Position zur „TEHG-Novelle“

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Die UVN begrüßen, dass der Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand 27.06.2018) die Vorgaben der am 8. April 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/410 für die vierte Handelsperiode (2021-2030) im Wesentlichen 1:1 umsetzt.

Im Hinblick auf die mögliche Privilegierung von Kleinemittenten hat die Bundesregierung noch nicht über eine Fortführung des bisherigen § 27 TEHG entschieden. Auch prüft die Bundesregierung eine mögliche Umsetzung von Art. 27a. Das BMU bittet deshalb um Hinweise und Stellungnahmen, ob und in welchem Umfang ein Bedarf für Privilegierungen nach Art. 27 oder 27a gesehen werden.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Absatz 4:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Anlagen sollte hier zusätzlich der Bezug auf den „Betriebsbereich“ in der 12. BImSchV („Seveso“) aufgenommen werden, da dieser integrierte Anlagenkonzepte berücksichtigt.

Zu § 6 Absatz 3, Neufassung Satz 3:

Der neue Satz 3 soll nun beginnen mit „Sonstige Änderungen der Tätigkeit“. In § 6 (3), Satz 1 Nummer 3 wurde dies explizit gestrichen. Dieser Satzteil ist daher auch in Satz 3 zu streichen. § 6 regelt (nur) den Überwachungsplan, es kann also nur um Änderungen beim Überwachungsplan gehen. Bezüglich der Änderung der Tätigkeit regelt ja § 4 Absatz 5, dass der Betreiber der zuständigen Behörde jede Änderung der Tätigkeit einen Monat vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen hat. Zudem stellt „sonstige Änderungen“ einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Das Versäumen der Anzeige jeder noch so kleinen Änderung (auch wenn kein Einfluss auf die emittierte Menge oder die Messgenauigkeit gegeben ist) wäre nach dem jetzigen Entwurf mit Sanktionen gem. § 32 Absatz 3 Nummer 5 verbunden. Dies ist unverhältnismäßig und stellte eine deutliche und nicht gerechtfertigte Verschärfung gegenüber der derzeitigen Handhabung dar (vgl. DEHSt, FAQ Nr. MVO 010 „Änderung des Überwachungsplans: Welche Änderungen des Überwachungsplans sind der

DEHSt bis wann anzuzeigen?“). In der TEHG-Novelle sollte klargestellt werden, dass die Vorgehensweise gem. MVO 010 beibehalten wird.

§ 6 Absatz 3 Nummer 3 sollte demnach lauten: „Nicht erhebliche Änderungen der Überwachung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mit der nächsten erheblichen Änderung anzuzeigen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember desselben Jahres.“

Als Folgeänderung ist die Streichung des zweiten Halbsatzes (ab dem Semikolon) in § 28 Absatz 2 Nummer 2 zu fordern.

Zu den Fristen in § 9 Absatz 2 und § 21 Absatz 2:

Die dreimonatige Antragsfrist sollte im Jahr 2019 so spät wie möglich gelegt werden. So kann die Überschneidung mit den Berichtspflichten der Unternehmen über das Jahr 2018 sowie mit der Beantragung der Strompreiskompensation entzerrt werden. Nicht nur für die Antragsteller ist die Entzerrung wichtig, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Verifizierern ist eine späte Abgabefrist für die Zuteilungsanträge aus Sicht der Industrie dringend notwendig.

Die Produktionsmengen für die Mitteilung zum Betrieb sollen künftig verifiziert werden. Das wird dazu führen, dass die Anlagenbetreiber die Verifizierung in den Januar legen werden (um doppelte Verifizierungstermine zu vermeiden) und dadurch der Zeitraum der Verifizierungsphase von 3 Monaten (bis 31. März) auf einen Monat komprimiert wird. Das wird für die Prüfstellen kaum zu bewältigen sein. Daher sollte unbedingt die Frist für die Mitteilung zum Betrieb (31. Januar) auf den 31. März eines jeden Jahres verschoben werden.

Zur Beibehaltung § 27 und Umsetzung Art. 27a:

Der § 27 TEHG sollte nicht gestrichen, die „opt-out“-Möglichkeit erhalten werden. Der Art. 27a der Richtlinie 2003/87/EG sollte zudem im TEHG umgesetzt werden. Dabei sollte der Ausschluss nur auf Antrag des Betreibers erfolgen. Die „vereinfachten Überwachungsvorkehrungen“ (Art. 27a (1) b)) sind zu definieren.

Reserveanlagen mit <300 Betriebsstunden pro Jahr: Wichtig ist die Definition des Begriffs Betriebsstunden. Eine ETS-Anlage, welche als Reserveanlage zur Stromerzeugung dient, ist ausschließlich auf Anforderung des Netzbetreibers für wenige Tage im Jahr in Betrieb. Sinnvoll wäre daher die Definition „Betriebsstunden = Block am Netz“ bzw. die Übernahme der Definition aus der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, Art. 3, Nummer 27: „Betriebsstunden [meint] den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens.“

Position zur „TEHG-Novelle“ - Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Bei der Umsetzung von Art. 27a sollte klar geregelt werden, dass für diese „Kleinst-Emittenten“ ein Ausschluss ohne Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Die Berichtspflichten sollten so schlank wie möglich gehalten werden.

Zu § 28 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2:

Die Industrie plädiert dafür, restriktiv mit zusätzlichen Anforderungen über das EU-Recht hinaus umzugehen. Wesentliche materielle Anforderungen an Grundbezugsgrößen (bspw. die Bestimmung der Produktionsmengen) müssen EU-weit einheitlich geregelt und angewendet werden. Im Entwurf wird versucht, auch zukünftige Rechtsakte bereits „mitzunehmen“, besonders die Durchführungsrechtsakte zur dynamischen Allokation (Art. 10a Absatz 21). Die über die europarechtlichen Vorschriften hinaus noch national zu regelnden Einzelheiten sollten jedoch auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Absatz 2 Nummer 2 ist der zweite Halbsatz beginnend mit „abweichend von § 6 ...“ zu streichen. Vgl. Anmerkung zu § 6 Absatz 3.